

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

| | | |
|------|----------------------------|---------|
| 2025 | Verkündet am 25. Juni 2025 | Nr. 106 |
|------|----------------------------|---------|

**Bekanntmachung des Bebauungsplans 2550 „Aufhebung Bebauungsplan 829“
für ein Gebiet in Bremen - Überseestadt, zwischen Hans-Böckler-Straße,
Lloydstraße und Zweigstraße zur Aufhebung des Bebauungsplans 829 und
eines Teilstücks des Staffelbau- und Gewerbeplans 0045**

Vom 17. Juni 2025

Die Stadtbürgerschaft hat am 17. Juni 2025 den Bebauungsplan 2550 „Aufhebung Bebauungsplan 829“ für ein Gebiet in Bremen - Überseestadt, zwischen Hans-Böckler-Straße, Lloydstraße und Zweigstraße zur Aufhebung des Bebauungsplans 829 und eines Teilstücks des Staffelbau- und Gewerbeplans 0045 beschlossen.

Der Bebauungsplan mit Begründung sowie die technischen Vorschriften (DIN-Normen) können bei der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung, Bremen, Contrescarpe 72 (im Foyer des Siemenshochhauses beim Service Center), während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Der Bebauungsplan mit Begründung ist außerdem im Internet unter www.bauleitplan.bremen.de einsehbar.

Bremen, 17. Juni 2025

Der Senat

Hinweis:

Gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) – Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften – werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadtgemeinde Bremen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschrift des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.